



**Reglement
für das
Befahren von Alp-, Wald- und Feldstrassen mit Motorfahrzeugen
der
Gemeinde Klosters ¹**

Gestützt auf Art. 3 SVG sowie auf Art. 7, 10 und 13 GAV z SVG)

Art. 1

Fahrverbot,
Verkehrsbe-
schränkungen und
Anordnungen

Auf den nachstehenden Gemeindestrassen bestehen folgende Verkehrsbeschränkungen:

Verbot für Motorwagen und Motorräder (Art. 19 SSV)

- Alpstrasse ab Monbieler Höhe
- Waldweg Ris ab Monbieler Höhe
- Schwaderloch ab Haus Alfina Aeuja
- Maiensässweg ab Reservoir Selfranga
- Mönchalpweg ab Grünen Bödeli
- Hinderem Zug Weg ab Sässji
- Obere Rüti ab Gsteinweg
- Untere Rüti ab Schweinemästerei
- Sunnibergweg ab Serneus Dorf
- Schiferweg ab Serneus Dorf
- Waldweg unterm Wald ab Abzweigung Alpenrösli
- Waldweg Pardels-Alp ab Vezi
- Schlappinweg (Sonderregelung laut Gemeindeabstimmung vom 27. Februar 1983)
- Palfärnweg ab Ende Privatstrasse über Stoffelwald, Palfärn auf die Flue ²
- Riedweg ab Kantonsstrasse beim Grünbödli ³.

Art. 2

Ausnahmen für die
bewilligungsfreie
Benützung

Von diesem Verbot sind ausgenommen und bedürfen keiner Bewilligung:

- a) Dienstfahrten der Polizei, der Sanität, der Feuerwehr (Art. 5 Abs. 1 GAV z SVG);
- b) Fahrten, welche anlässlich von Unglücks-, Brand- oder Katastrophenfällen von einer zuständigen Stelle des Kantons oder der Gemeinde zur Hilfeleistung eingesetzt werden (Art. 5 Abs. 2 GAV z SVG);

¹ UG 27.09.2020

² GVB 28.5.2003

³ GVB 17.10.2007

- c) Fahrten von Aerzten und Tierärzten, wenn sie in Erfüllung der beruflichen Tätigkeit unternommen werden;
- d) Fahrten zum Zwecke der Erfüllung amtlicher oder gesetzlich vorgeschriebener Tätigkeiten (z.B. Kaminfeger, Chemiewehren und Beauftragte, wie Oelfeuerungskontrolleure etc., sowie Gerichte für Augenscheine);
- e) Fahrten im Dienste des Bundes (Art. 3 Abs. 3 SVG).

Art. 3

Ausnahmen für die
bewilligungs-
pflichtige Strassen-
benützung

Die Gemeindepolizei erteilt auf Gesuch hin Fahrbewilligungen für:

- a) Fahrzeuge von Haltern, die ihren Wohnsitz oder ihr Geschäft für eigene Bedürfnisse erreichen müssen (Art. 10 Abs. 1 GAV z SVG);
- b) Fahrzeuge von Grundeigentümern, Pächtern und Dauermietern für die Zufahrt zu ihrer Liegenschaft;
- c) Fahrten zum Zweck der Bewirtschaftung der Alpen, Wälder, Wiesen und Weiden, soweit diese tatsächlich mit der Bewirtschaftung in Zusammenhang stehen;
- d) Fahrzeuge von Lieferanten;
- e) Fahrzeuge von Berufsleuten zur Ausübung ihrer Erwerbstätigkeit;
- f) Fahrzeuge gehbehinderter Personen;
- g) Fahrzeuge, die aus touristischen Gründen eingesetzt werden (Ferienaufenthalter);
- h) Hirtenbesuche für Angehörige des Alppersonals;
- i) Materialtransporte für Jagdhütten sowie für Zeltlager;
- k) Transport von Jagdbeute.

Art. 4

Gebühren

Für die Bewilligungen werden die nachfolgenden Kanzleigebühren erhoben:

a) Jahresbewilligungen Fr. 20.--

Für Fahrzeuge bis 3,5 t

b) Tagesbewilligung (bis 3,5 t) Fr. 10.--

c) Ferienbewilligungen Fr. 20.--

Die Tagesbewilligung gilt für eine Hin- und Rückfahrt. Sie ist ab Ausstelldatum maximal 24 Std. gültig.

Die Bewilligung ist nicht übertragbar und muss am Fahrzeug gut sichtbar angebracht werden.

Die Bewilligungen werden durch die Gemeindepolizei ausgestellt.

Art. 5

Unterhaltsbeiträge

Der Unterhaltskostenanteil ohne Schneeräumung beträgt für den Einzelnen pro Jahr mindestens Fr. 40.-- und höchstens Fr. 1'000.--.

Der Gemeindevorstand setzt den Anteil fest unter Berücksichtigung der Wegstrecke und des privaten Interesses. Besondere vertragliche Vereinbarungen bleiben vorbehalten.

Für Fahrzeuge über 3,5 t kann der Gemeindevorstand nach Massgabe der Tragfähigkeit der Strasse und der Häufigkeit der Fahrten einen Beitrag an den zusätzlichen Strassenunterhalt erheben (Art. 10 Abs. 2 GAV z SVG; Art. 46 Gemeindegesetz).

Art. 6Besondere
Vorschriften

a) Der Gemeindevorstand kann bei ungünstigen Strassen- oder Verkehrsverhältnissen alle Fahrten gemäss Art. 3 verbieten, auf unbestimmte Zeiten und/oder Fahrzeugkategorien beschränken.

b) Feste Abschränkungen sind nach jeder Durchfahrt wieder zu schliessen.

c) Das an die Strassen angrenzende Gelände darf nicht befahren werden. Parkieren ist nur an den dafür vorgesehenen oder geeigneten Stellen erlaubt.

Art. 7

Haftung Bei Schäden und Unfällen haftet der Strasseneigentümer nur im Rahmen der Werkeigentümerhaftung (Art. 58 OR).

Art. 8

Strafbestimmungen a) Uebertretungen dieses Reglementes werden durch den Gemeindevorstand gestützt auf Art. 20 und Art. 23 GAV z SVG mit Busse bis zu Fr. 200.--, im Wiederholungsfalle bis Fr. 1'000.-- bestraft.

b) Der Missbrauch der Bewilligung kann den dauernden oder zeitweiligen Entzug derselben zur Folge haben.

Art. 9

Vollzug Der Vollzug dieses Reglementes obliegt der Gemeindepolizei.

Art. 10

Publikation und
Signalisation Die mit diesem Reglement erlassenen Verkehrsbeschränkungen sind gemäss Art. 107 Abs. 1 und 2 SSV zu veröffentlichen.

Art. 11

Inkrafttreten Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung der Vorschriftssignale durch das Justiz- und Polizeidepartement und der Anbringung der entsprechenden Signalisation an Ort und Stelle in Kraft (Art. 13 Abs. 2 GAV z SVG).

Mit dem Inkrafttreten werden alle bisherigen Regelungen aufgehoben.

Vom Vorstand erlassen am 5. Juni 1989.

Vom Vorstand teilrevidiert am 28. Mai 2003.

Vom Vorstand teilrevidiert am 17. Oktober 2007.

Durch Urnengemeinde am 27. September 2020 per 1. Januar 2021 teilrevidiert.